KUNDEN-Information

Sonderabfall-Entsorgung Bayern

Hinweise zur Annahme von Problemabfällen aus Sammlungen

Die umweltgerechte Entsorgung von gefährlichen Abfällen stellt hohe Anforderungen an den Arbeitsschutz und verlangt einen verantwortungsbewussten Umgang vom Einsammeln bis zur Entsorgung.

Die GSB bittet daher, die Vorgaben des ADR sowie der TRGS 520 zwingend zu beachten:

Unter Punkt 5.1 Satz 1 wird gefordert: „Für jede Sammelstelle und für jedes Zwischenlager hat der Arbeitgeber eine zuverlässige und erfahrene Fachkraft entsprechend Nummer 5.2 als Verantwortlichen und eine entsprechend qualifizierte Vertretung zu benennen."

„Fachkräfte im Sinne dieser TRGS … müssen über eine chemiespezifische Fachausbildung … verfügen und durch einschlägige Erfahrung und fachliche Weiterbildung qualifiziert sein."

„Sie müssen darüber hinaus über die erforderlichen Kenntnisse zum Erkennen der Gefahren und der notwendigen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit gefährlichen Abfällen verfügen."

Weiter heißt es in der TRGS 520 unter Punkt 6.3.3 Satz 8: „**alle Verpackungen sind wetterfest zu beschriften unter Angabe der Abfallbezeichnung, des Fülldatums und des Namens der verantwortlichen Fachkraft, sowie nach den gefahrgutrechtlichen Vorschriften zu kennzeichnen und zu bezetteln.**"

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch Kundeninformation D1158 „Hinweise für die Anlieferung von Abfällen in Fässern und Gebinden".

Zur Vermeidung von Unfällen auf Grund chemischer Reaktionen bitten wir gemäß nachfolgender Klassifizierung zu sortieren.

Bitte berücksichtigen Sie, dass bei Chemikalien sowie bei nicht identifizierbaren Abfällen zusätzlich Fasslisten zu führen und drei Wochen vor Anlieferung bei der GSB zur Kontrolle einzureichen sind. Bei der Anlieferung ist diese korrigierte Fassliste unbedingt mitzuführen.
Für Pflanzenschutzmittel ist die Vorlage einer Fassliste bei Anlieferung ausreichend.
Sortierhinweise entnehmen Sie bitte unserer Kundeninformation D1111 „Hinweise zur Annahme von Chemikalien in Fässern".

kontakt@gsb.bayern
www.gsb.bayern

Vertrieb
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Fon 0 84 53 / 91-241
Fax 0 84 53 / 91-230
Email:
vertrieb@gsb.bayern

D1105 / Revision: 31
Stand: 11/2026

<table>
<tr><th colspan="2">**Abfallbezeichnung**
Beschreibung</th><th>**Hinweise**</th><th>**GSB-Verpackungsvorgaben**</th></tr>
<tr><td colspan="4">**Körperpflegemittel**
AVV 07 06 99</td></tr>
<tr><td colspan="2">Körperpflegemittel</td><td>keine Spraydosen</td><td>Kunststofffass bis 120 L, max. 60 kg Inhalt</td></tr>
<tr><td colspan="4">**Leere, ungereinigte Verpackungen**
AVV 15 01 10*</td></tr>
<tr><td colspan="4">• Die Behältnisse müssen restentleert sein; flüssige Phasen, anhaftende Schlämme oder Feststoffe dürfen nur zu maximal 1% des Nennvolumens des Gebindes enthalten sein.
• Gebinde dürfen nicht ineinandergestellt oder -gesteckt werden; Informationen zum vormaligen Inhalt müssen erkennbar bleiben.
• Sowohl bei der Anmeldung als auch auf den Fassetiketten ist die Art der Verunreinigung anzugeben.</td></tr>
<tr><td>**B5**</td><td>**Bunker-shredder**
Offen bis max. 300 L Volumen; Flammpunkt > 60°C</td><td rowspan="3">Frei von giftigen, krebserregenden, ätzenden, entzündbaren, brandfördernden, reaktiven oder staubigen Vorinhalten</td><td>• auf Palette
• IBC
• Mulde bis 7 m³</td></tr>
<tr><td>**B6**</td><td>**Bunkerware**
Geschlossen, < 20 L; Flammpunkt > 23°C</td><td>• auf Palette
• im IBC</td></tr>
<tr><td>**SH**</td><td>**Inertshredder**
Geschlossen, > 20 L; Flammpunkt > 23°C</td><td>• auf Palette
• leere PE-IBC zum Shreddern</td></tr>
<tr><td>**FAZ**</td><td>**Fassaufzug „Gebindehebe-vorrichtung“**
Leergebinde mit giftigen, krebserregenden, ätzenden, entzündbaren, brandfördernden, reaktiven oder staubigen Vorinhalten</td><td></td><td>• im IBC bzw. geschlossen auf Palette
• Gebinde bis 10 L sind in Fässer zu verpacken</td></tr>
<tr><td colspan="4">**Öl- und fettverunreinigte Betriebsmittel**
AVV 15 02 02*</td></tr>
<tr><td colspan="2">Leere Öldosen, Ölfilter, Putztücher mit Fetten und Wachsen verunreinigt</td><td><u>keine vollen</u> Öl-, Fett- oder Wachsfässer bzw. Ölkanister</td><td>• Fässer
• IBC (darf keine massiven Metallteile / Teile mit Wandstärken > 3 mm enthalten)</td></tr>
</table>

Abfallbezeichnung Beschreibung	**Hinweise**	**GSB-Verpackungsvorgaben**
Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel AVV 16 01 13* sowie 16 01 14* und 16 01 15		
Bremsflüssigkeiten, Kühlerfrostschutz, Solarflüssigkeit usw.	Flammpunkt > 60°C	Stahl-IBC oder alternativ (Metall- oder) Kunststofffass bis max. 200 L
PCB-haltige Kondensatoren AVV 16 02 09*		
PCB-haltige Kondensatoren (< 1 kg Stückgewicht)	z.B. aus Leuchten, Dunstabzugshauben	Kunststofffässer bis max. 60 L – das Fass ist mit geeignetem Polstermaterial zu füllen.
Druckgaspackungen AVV 16 05 04*		
Spraydosen, voll oder nahezu voll	max. 5 kg Spraydosen pro Verpackung	• Spraydosen-Karton mit Zulassung für UN 1950 AEROSOLE • **Ableitfähige** Kunststoffverpackung, max. 60 L Nennvol., ausgerüstet mit ○ ausreichend inertem Aufsaugmaterial ○ Einrichtung zum Druckausgleich • **keine Metallgebinde** • kein Zusammenpacken von Druckgaspackungen, deren Inhalte miteinander reagieren können • Verpackung so befüllen, dass Bewegungen der Druckgaspackungen ausgeschlossen sind • palettierte Anlieferung
Spraydosen, leer oder nahezu leer	vollständig gefüllte Verpackung ≤ 70 L, max. 20 kg	

Abfallbezeichnung Beschreibung	**Hinweise**	**GSB-Verpackungsvorgaben**
Gebrauchte Feuerzeuge, Nachfüllpatronen mit Kohlenwasserstoffgas	Nur Druckgaspackungen, keine Druckgefäße! Nicht mit Spraydosen zusammenpacken!	Kunststofffässer bis 30 L
Dünnwandige Gaskartuschen (Campinggas-Kartuschen)		1 Gaskartusche mit max. 450 g Nettoinhalt je Verpackung, verpackt in: • Bauartzugelassener Karton • **Ableitfähige** Kunststoffverpackung, **max. 30 L** Nennvol., ausgerüstet mit einer Einrichtung zum Druckausgleich
Feuerlöscher AVV 16 05 04* und 16 05 07*		
Pulverlöscher	Mit Sicherungsstift gegen unbeabsichtigtes Auslösen	Gitterboxen oder Kisten mit ausreichender mechanischer Festigkeit bzw. Fässer mit Lüftungseinrichtung; möglichst sortenrein.
CO_2-Löscher und Schaumlöscher		
Chemikalien und nicht definierbare Substanzen anorganisch: AVV 16 05 07* organisch: AVV 16 05 08*		
Chemikalien aus Haushaltungen und Chemikalien aus „Klein-Laboratorien", die sich keinem anderen Abfallschlüssel zuordnen lassen	siehe bitte GSB-Kundeninformation D1111 „Hinweise zur Annahme von Chemikalien in Fässern"	
Nicht definierbare Substanzen	• Max. eine unbekannte Verbindung pro Gebinde • Max. 10 kg/Gebinde	Kunststofffass bis max. 30 L

Abfallbezeichnung Beschreibung	**Hinweise**	**GSB-Verpackungsvorgaben**
Lösemittel AVV 20 01 13*		
Behälter < 8 Liter		Max. 120 L-Kunststoffgebinde mit höchstens 40 kg Inhalt
Behälter > 8 Liter	verschmutzt, beschädigt und/oder offen	Max. 120 L-Gebinde, mit max. 20 L Flüssigkeit. Falls erforderlich Bindemittel verwenden!
Behälter > 8 Liter	sauber, intakt/stabil	Eingestellt in Stahl-IBCs, in ADR-konformen Gebinden auf Paletten oder in 120 L-Kunststofffgebinden mit max. 20 L Flüssigkeit
Säuren AVV 20 01 14*		
Säuren in Kleinbehältern	• z.B. Essig-, Salz-, Phosphor- oder Schwefelsäure, Rostlöser, Batteriesäure • Saure Salze (z.B. Eisen(III)-chlorid), welche mit Wasser Säuren bilden • siehe auch D1111 „Hinweise zur Annahme von Chemikalien in Fässern" • Organische und anorganische Säuren sind getrennt zu verpacken!	Kunststofffass bis max. 120 L mit höchstens 60 kg Inhalt
Salpetersäure (extra)		Kunststofffass bis max. 60 l mit **max. 30kg Inhalt**
Laugen AVV 20 01 15*		
Laugen in Kleinbehältern	• z.B. Natronlauge, alkal. Holz- und Farbabbeizen • basische Salze	Kunststofffass bis max. 120 L, höchstens 60 kg Inhalt
Ammoniak max. 35% (extra)	• siehe auch D1111 „Hinweise zur Annahme von Chemikalien in Fässern"	Kunststofffass bis max. 60 L, höchstens 30 kg Inhalt

Abfallbezeichnung Beschreibung	**Hinweise**	**GSB-Verpackungsvorgaben**
Amine (extra)	• Organische und anorganische Laugen sind getrennt zu verpacken!	Amine unter *Chemikalien* (s. 16 05 08*), Aminhärter unter *Farben, Lacke, Klebstoffe* (s. 20 01 27*)
Pflanzenschutzmittel AVV 20 01 19*		
Sofern sich durch die Einschränkungen in den unten genannten Qualitäten keine Mengenbegrenzungen ergeben, gelten für Pflanzenschutzmittel nachfolgende, maximale Gebindegrößen.		
PSM fest	Bei Anlieferung ist eine fassbezogene Auflistung der Pflanzenschutzmittel mitzuführen (Produktnamen sind ausreichend).	120-l-Gebinde mit max. 60 kg Inhalt
PSM flüssig (wässrige Basis)		120-l-Gebinde mit max. 60 kg Inhalt
PSM flüssig (organische Basis)		60-l-Gebinde mit max. 30 kg Inhalt

L1	**PSM, die keine der in den folgenden Qualitäten genannten Bestandteile enthalten, melden Sie bitte mit dem Qualitätscode L1 an.** Pro Gebinde dürfen max. 10 kg Schwefel enthalten sein; bitte kennzeichnen Sie Gebinde > 1 kg S deutlich lesbar als schwefelhaltig. Sulfidhaltige PSM sowie (per-)chlorathaltige PSM wie bspw. „Unkraut-EX" verpacken Sie bitte separat (ADR!).
L2	**Arsen-, brom- oder iodhaltige PSM müssen gesondert verpackt und als Qualität L2 angemeldet werden - bitte verwenden Sie einen eigenen Begleitschein.** Es dürfen pro Gebinde max. 5 kg Br oder I enthalten sein; bitte kennzeichnen Sie Gebinde mit > 1kg Br oder I deutlich lesbar als Br- bzw. I-haltig.
L3	**PSM, die Quecksilber enthalten, melden Sie bitte mit dem Qualitätscode L3 an – auch hier ist eine gesonderte Verpackung sowie ein separater Begleitschein erforderlich.** Die Fässer müssen deutlich lesbar als Hg-haltig gekennzeichnet sein. Je Fass dürfen max. 300 g Hg - bezogen auf das Element - enthalten sein.

Abfallbezeichnung Beschreibung	**Hinweise**	**GSB-Verpackungsvorgaben**
L4	**Phosphid- und carbidhaltige PSM sind unbedingt jeweils getrennt und in zusammengesetzter Verpackung (intakte Innenverpackung in bauartzugelassener Außenverpackung) zu verpacken und müssen mit dem Qualitätscode L4 angemeldet werden. Die Anlieferung erfolgt ebenfalls über einen separaten Begleitschein.** Es darf max. 1 kg Carbid bzw. Phosphid je Fass enthalten sein. **Arrex-Wühlmauspatronen melden Sie mit dem Qualitätscode L4 an; bitte verwenden Sie auch hier einen separaten Begleitschein.** Patronen in die Originalverpackung oder eine andere Innenverpackung geben und ausreichend Füllmaterial verwenden. Die Übernahme kann nur in Kunststofffässern bis max. 30 Liter Volumen erfolgen.	
Quecksilberhaltige Abfälle AVV 20 01 21*		
Quecksilber (metallisch), Barometer, Kippschalter, Thermometer	• Gegenstände bruchsicher verpacken • Fässer deutlich mit der Aufschrift „Hg" versehen • Quecksilber-verbindungen sind unter Chemikalien bzw. PSM L3 anzuliefern • Gebinde vorsichtig einstellen, da diese nochmals sortiert werden müssen	Kunststofffass bis max. 30 L oder Stahlflasche (Stahlflasche nur nach ADR!)
Quecksilberhoch-drucklampen		Kunststofffass bis max. 200 L
Leuchtstoff-lampenbruch		Kunststofffass bis max. 200 l
Öle und Fette (keine Speiseöle oder -fette) **AVV 20 01 26***		
Öle und Fette, die nicht der Wiederaufbereitung zugeführt werden können	Flammpunkt > 23°C	Stahl-IBC oder alternativ (Metall- oder) Kunststofffass bis max. 200 L

Abfallbezeichnung Beschreibung		**Hinweise**	**GSB-Verpackungsvorgaben**
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze AVV 20 01 27*			
Q1	Behälter < 8 L	ohne leicht- oder hochentzündlichen Inhalt; Flammpunkt ≥ 23°C <u>ohne</u> sehr giftige oder flüchtige giftige Stoffe **keine Härter, Isocyanate oder Spraydosen**	Stahl-IBC oder alternativ (Metall- oder) Kunststofffass bis max. 200 L
Q2	Behälter > 8 L		
Q3	Behälter < 10 L	mit leichtentzündlichem Inhalt bzw. entzündbare Flüssigkeiten der Kat. 2 - Flammpunkt < 23°C **Keine Spraydosen. Härter separat. Keine Abfälle zusammenpacken, die miteinander reagieren können!**	max. 120 L-Kunststoffgebinde, höchstens 40 kg Inhalt
	Behälter > 10 L, verschmutzt, beschädigt oder offen		max. 120 L-Kunststoffgebinde, max. 20 L Flüssigkeit; ggf. Bindemittel verwenden
	Behälter 10-30 L, sauber, intakt/stabil		eingestellt in Stahl-IBCs oder in ADR-konformen Gebinden auf Paletten
	Härter	In getrennten Gebinden: • Org. Peroxide (max. 15 kg/Gebinde) • Aminhärter (max. 30 kg/Gebinde) • Isocyanate (max. 30 kg/Gebinde)	(Metall- oder) Kunststofffass bis max. 60 L
Waschmittel, Tenside AVV 20 01 29*			
Waschmittel, Tenside		IBC nur nach Rücksprache und nur für Monochargen	Kunststofffass bis max. 120 L mit höchstens 60 kg Inhalt

Weitere Abfallstoffe können nur auf Anfrage angenommen werden.

Die Sammelaktionen sind für den Veranstalter erst mit der Übernahme der Abfälle in den zugelassenen Entsorgungsbetrieben abgeschlossen. Beachten Sie daher auch, dass Gebinde, Fässer etc. so beladen werden, dass sie weder beim Transport noch beim Entladen beschädigt werden oder auslaufen können. Vermeiden Sie unpalettiertes Übereinanderladen. Beachten Sie auch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, wie Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG, NachwV, ADR, Gefahrstoffverordnung, UVV, TRGS, Gefahrgutausnahmeverordnung, etc.

Folgende Sonderabfälle werden von der GSB im Rahmen der Problemabfallsammlung nicht übernommen:

- Gasflaschen (Ausnahme: Druckgaspackungen)
- explosionsgefährliche Stoffe, Munition, Feuerwerkskörper sowie
- phlegmatisierte oder desensibilisierte Abfälle
- infektiöses Material, Tierkörper
- radioaktives Material

Um eine ordnungsgemäße, termingerechte Annahme durch die GSB sicherzustellen, sind die Wochenendaktionen rechtzeitig (mindestens 1 Monat vorher) mit der GSB abzustimmen. Der Übernahmetermin aus ständigen Einrichtungen ist ca. 3 Wochen vorher mit der GSB festzulegen. Bitte die GSB-Vertragsnummer sowohl bei der Vereinbarung eines Entsorgungstermins als auch auf allen Aufklebern der entsprechenden Gebinde angeben.

Mit Signatur des Begleitscheines bestätigen Sie, dass der angelieferte Abfall der Deklaration entspricht.

Bei zusätzlichen Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 08453/91-241 gerne zur Verfügung.

<u>Mitgeltende Dokumente:</u>

- F0358 Abfallprofil
- D1113 Hinweise zum Ausfüllen des Abfallprofils